

Grundsatzerklärung zur Achtung der Menschenrechte und umweltrechtlichen Pflichten innerhalb unserer Lieferketten

Umsetzung der Sorgfaltspflicht nach § 6 Absatz 2 des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (im Folgenden LkSG)

Präambel

Das Ortenau Klinikum, Eigenbetrieb des Ortenaukreises, ist sich seiner unternehmerischen und gesellschaftlichen Verantwortung zur Achtung der Menschenrechte bewusst und bekennt sich klar zur Einhaltung der Menschenrechte und den Anforderungen des LkSG. Vor dem Hintergrund des bevorstehenden Rechtsformwechsels zum 01. Januar 2023 zu einer gemeinnützigen Kommunalen Anstalt des öffentlichen Rechts und dem Inkrafttreten dieser Grundsatzerklärung zum selbigen Datum, wird im Rahmen dieser Grundsatzerklärung bereits die künftige Rechtsform „Ortenau Klinikum gKAöR“ verwendet.

Die Ortenau Klinikum gKAöR verpflichtet sich mit dieser Grundsatzerklärung, die menschen- und umweltrechtlichen Sorgfaltspflichten nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz im gesamten Unternehmen sowie auch in den Beteiligungsgesellschaften, der Ortenaukreis Service GmbH und der Akademie für Pflege und Gesundheit Ortenau gGmbH, umzusetzen und im Rahmen der gesamten Geschäftstätigkeit, insbesondere in jeglichen Liefer- und Wertschöpfungsketten, Menschenrechtsverletzungen und Umweltverschmutzungen durch angemessene Maßnahmen vorzubeugen.

Maßnahmen zur Umsetzung der Sorgfaltspflichten nach dem LkSG

Die Ortenau Klinikum gKAöR kommt ihren menschenrechts- und umweltbezogenen Verpflichtungen aus dieser Grundsatzerklärung mit den nachstehenden Maßnahmen nach. Zentrales Ziel ist hierbei, einen Beitrag zur Verbesserung der internationalen Menschenrechtslage durch ein verantwortungsvolles und nachhaltiges Management aller Liefer- und Wertschöpfungsketten zu leisten.

1. Erwartungen an unmittelbare Zulieferer sowie weitere Geschäfts- und Kooperationspartner der Ortenau Klinikum gKAöR

Die Ortenau Klinikum gKAöR erwartet sowohl von seinen bestehenden als auch künftigen unmittelbaren Zulieferern sowie weiteren Geschäfts- und Kooperationspartnern, dass sie sich ebenfalls zur Achtung der Menschenrechte und zur Einhaltung von umweltrechtlichen Sorgfaltspflichten bekennen, sich zur Einrichtung und Einhaltung angemessener und wirksamer Sorgfaltsprozesse verpflichten und diese Erwartungshaltung ferner an ihre eigenen unmittelbaren Zulieferer sowie gegebenenfalls weitere Geschäfts- und Kooperationspartner weitergeben, um sowohl eventuelle von der Ortenau Klinikum gKAöR entdeckte Risiken und Verletzungen zu adressieren und zu unterbinden als auch weitere mögliche Risiken zu entdecken.

Die Ortenau Klinikum gKAöR verpflichtet daher alle bestehenden als auch künftigen unmittelbaren Zulieferer sowie gegebenenfalls weitere Geschäfts- und Kooperationspartner - mit Unterzeichnung einer Lieferantenerklärung, welche Vertragsbestandteil aller Lieferantenvträge sein wird - die vorliegende Grundsatzerklärung einzuhalten.

2. Einrichtung eines Risikomanagements, einschließlich Risikoanalyse

Um den Sorgfaltspflichten nach dem LkSG nachzukommen, hat die Ortenau Klinikum gKAöR ein angemessenes Risikomanagement eingerichtet und in allen maßgeblichen Liefer- und Wertschöpfungsketten sowie Prozessen verankert, welches insbesondere den Besonderheiten des Krankenhaus-Sektors Rechnung trägt.

Als Bestandteil des Risikomanagements führt die Ortenau Klinikum gKAöR zur Klassifizierung menschenrechtlicher und umweltbezogener Risiken, entlang ihrer Liefer- und Wertschöpfungsketten, eine jährliche Risikoanalyse durch, bei der ein besonderes Augenmerk auf solche Risiken gelegt wird, welche - basierend auf branchenbezogenen Erfahrungen sowie künftigen Erkenntnissen - vorherrschend sind. Hierbei erfolgt im ersten Schritt eine fortlaufende abstrakte Identifizierung und Betrachtung, insbesondere von branchen- und länderspezifischen menschenrechts- und umweltbezogenen Risiken. Anschließend werden dieselben Risiken konkret ermittelt und nach ihrer Art, ihrem Umfang sowie ihrer potentiellen Bedeutung für die Ortenau Klinikum gKAöR - anhand der in § 3 Abs. 2 LkSG genannten Kriterien - gewichtet und priorisiert.

3. Verankerung von Präventionsmaßnahmen und Abhilfe

Sofern die Ortenau Klinikum gKAöR im Rahmen der Risikoanalyse und/oder des Beschwerdeverfahrens (vgl. 4.) menschenrechts- oder umweltbezogene Risiken entlang ihrer Liefer- und Wertschöpfungsketten feststellen, werden unverzüglich zielgerichtete Präventionsmaßnahmen veranlasst.

Sofern die festgestellten Risiken die eigene Organisation betreffen, werden folgende Präventionsmaßnahmen ergriffen:

- Entwicklung und Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien und Einkaufsstrategien, durch welche die klassifizierten Risiken verhindert oder minimiert werden
- Durchführung von internen Schulungen aller tangierenden Geschäfts- und Fachbereiche, Institute und Stabsstellen, der Kliniken und des Pflegeheims sowie der Beteiligungsgesellschaften
- Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen, mit denen die Einhaltung der Bestimmungen der hiesigen Grundsatzerklärung überprüft werden kann

Sofern die festgestellten Risiken unmittelbare Zulieferer oder weitere Geschäfts- oder Kooperationspartner betreffen, wird folgende Präventionsmaßnahme ergriffen:

- Mittels unter 1. genannter Lieferantenerklärung soll gewährleistet werden, dass alle unmittelbaren Zulieferer sowie gegebenenfalls weitere Geschäfts- und Kooperationspartner der Ortenau Klinikum gKAöR ebenfalls die Bestimmungen des LkSG beachten; insbesondere die Vereinbarung angemessener vertraglicher Kontrollmechanismen, um die Einhaltung der Menschenrechts- und Umweltstrategie bei unmittelbaren Zulieferern zu überprüfen.

Die Wirksamkeit aller Präventionsmaßnahmen wird einmal jährlich sowie anlassbezogen fortlaufend überprüft.

Sofern im Rahmen der Risikoanalyse und/oder des Beschwerdeverfahrens (vgl. 4.) festgestellt wird, dass menschenrechts- oder umweltbezogene Pflichten bereits missachtet wurden oder deren Verletzung unmittelbar bevorsteht, werden unverzüglich Abhilfe- bzw. Korrekturmaßnahmen ergriffen, um jene Verletzung zu verhindern, zu beenden oder zumindest das Ausmaß der

Missachtung zu minimieren und perspektivisch - aus den gewonnenen Erkenntnissen - Präventionsmaßnahmen abgeleitet.

Sofern die festgestellten Verletzungen einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Verpflichtung die eigene Organisation betreffen, müssen die Abhilfemaßnahmen zur Beendigung der Verletzungen führen.

Sofern die festgestellten Verletzungen einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Verpflichtung unmittelbare Zulieferer oder weitere Geschäfts- oder Kooperationspartner betreffen, welche in absehbarer Zeit nicht beendet werden können, ist seitens jener Zulieferer bzw. Geschäfts- oder Kooperationspartner ein Konzept mit konkretem Zeitplan zur Beendigung oder Minimierung zu erstellen, mit der Ortenau Klinikum gKAöR abzustimmen und fristgerecht umzusetzen. Ein Abbruch der Geschäftsbeziehung ist nur geboten, wenn

- die menschenrechts- oder umweltbezogene Verletzung als sehr schwerwiegend zu bewerten ist,
- die Umsetzung der im Konzept definierten Maßnahmen nach Ablauf der im Konzept konkret benannten Fristsetzung keine Abhilfe bewirkt und/oder
- der Ortenau Klinikum gKAöR keine anderen mildereren Mittel zur Verfügung stehen und eine Erhöhung der Einflussnahme auf die unmittelbaren Zulieferer oder weiteren Geschäfts- oder Kooperationspartner nicht aussichtsreich erscheint.

Die Wirksamkeit aller Abhilfemaßnahmen wird einmal jährlich sowie anlassbezogen fortlaufend überprüft.

4. Beschwerdeverfahren

Unabhängig von der Risikoanalyse und den in diesem Zusammenhang entdeckten Risiken, hat die Ortenau Klinikum gKAöR ein unternehmensinternes Beschwerdeverfahren eingerichtet, welches es allen betroffenen Personen ermöglicht, auf menschenrechtliche und/oder umweltbezogene Risiken sowie auf Verletzungen der Pflichten nach dem LkSG hinzuweisen, um folglich die Einhaltung der Sorgfaltspflichten nach dem LkSG zu gewährleisten. Perspektivisch wird das Beschwerdeverfahren über unsere Homepage öffentlich zugänglich sein. Bis jene Option zur Verfügung stehen wird, können Beschwerden per Post (Menschenrechtsbeauftragter, Ortenau Klinikum, Weingartenstraße 70, 77654 Offenburg), per E-Mail (Menschenrechtsbeauftragter@ortenau-klinikum.de) oder telefonisch (0781 472-4820) eingereicht werden.

Die Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens wird von der Ortenau Klinikum gKAöR fortlaufend, mindestens jedoch einmal jährlich, überprüft und kontinuierlich fortentwickelt.

5. Dokumentation und Berichterstattung

Die Bemühungen der Ortenau Klinikum gKAöR zur effektiven und verantwortungsvollen Umsetzung ihrer Sorgfaltspflichten - im Sinne des LkSG - werden fortlaufend dokumentiert. Ferner wird die Ortenau Klinikum gKAöR erstmalig für das Geschäftsjahr 2023 einen jährlichen Bericht über die Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten veröffentlichen. Jener Bericht wird spätestens vier Monate nach Ablauf des Geschäfts- bzw. Berichtsjahres auf der Homepage der Ortenau Klinikum gKAöR veröffentlicht und über einen Zeitraum von mindestens sieben Jahren kostenlos zur Verfügung stehen.

6. Kontinuierliche Weiterentwicklung der Sorgfaltsprozesse

Die Achtung der Menschenrechte und die Umsetzung menschenrechtlicher und umweltbezogener Sorgfaltspflichten in betrieblichen Prozessen stellt für die Ortenau Klinikum gKAöR einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung der menschenrechtlichen Lage sowie des umweltschutzbezogenen gemeinschaftlichen Verantwortungsbewusstseins dar. Die Ortenau Klinikum gKAöR nimmt diese Herausforderung an und bekennt sich zur kontinuierlichen Weiterentwicklung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten.

Weitergehende Informationen

Bei Rückfragen zu dieser Grundsatzerklärung oder zu anderen menschenrechts- oder umweltschutzbezogenen Themen steht die/der Menschenrechtsbeauftragte der Ortenau Klinikum gKAöR per Post (Menschenrechtsbeauftragter, Ortenau Klinikum, Weingartenstraße 70, 77654 Offenburg), per E-Mail (Menschenrechtsbeauftragter@ortenau-klinikum.de) oder telefonisch (0781 472-4820) zur Verfügung.

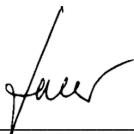
Schlussbestimmungen

Die hiesige Grundsatzerklärung tritt ab dem 01. Januar 2023 in Kraft.

Offenburg, den 22. Dezember 2022



Christian Keller,
Geschäftsführer
(bis 31. Dezember 2022)
Vorstandsvorsitzender, Kaufmännischer Vorstand
(ab 01. Januar 2023)



Dr. Peter Kraemer,
Medizinischer Direktor
Geschäftsbereichsleitung Medizinstrategie
(bis 31. Dezember 2022)
Medizinischer Vorstand
(ab 01. Januar 2023)



Kathleen Messer,
Pflegedirektorin an den Ortenau Kliniken Lahr und Wolfach
(bis 31. Dezember 2022)
Pflegerischer Vorständin
(ab 01. Januar 2023)